

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 297

Potsdam, 14.10.2016

Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang BASA-Online) der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang, BASA-Online) der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam hat am 19.12.2015 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), i.V.m. § 22 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam vom 5. Februar 2013, ABK Nr. 213 auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Hochschulauswahlverfahren

§ 2 Anmeldung zum Hochschulauswahlverfahren

§ 3 Auswahlgespräch

§ 4 Bewertung

§ 5 Auswahlkommission

§ 6 Inkrafttreten/Außerkraftsetzen

Anlage I: Umrechnungstabelle Grad der Qualifikation/Punkte nach dieser Satzung

Anlage II: Bewertung der einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen im Bereich der Sozialen Arbeit

Anlage IIa: Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit

Anlage III: Bewertungsbogen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung

§ 1 Hochschulauswahlverfahren

- (1) Für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang) (BASA – Online) wird unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 BbgHZG ein Hochschulauswahlverfahren im Sinne von § 6 Abs. 2 BbgHZG durchgeführt.
- (2) Die Auswahlentscheidung über die Vergabe der Studienplätze wird getroffen auf Grund der Verbindung folgende Kriterien:
 1. Nach dem Grad der Qualifikation (im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 BbgHZG)
 2. Nach der Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit (im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 BbgHZG)
 3. Nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs (im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 6 BbgHZG), welches auf der Grundlage einer fachspezifischen Fragestellung über die fachliche Eignung und die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf Auskunft geben soll.
- (3) Die Anzahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird auf das Dreifache der hiernach zu vergebenen Studienplätze begrenzt. Über die Teilnahme am Auswahlgespräch entscheidet die Hochschule auf Grund des Grades der Qualifikation.

§ 2 Anmeldung zum Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die fristgerechte Bewerbung zum Studium dient zugleich als Anmeldung zum Hochschulauswahlverfahren.

- (2) Mit der Bewerbung ist für das Hochschulauswahlverfahren folgendes einzureichen:
 - a. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Brandenburgischen Hochschulgesetz
 - b. Bewerbungsschreiben mit ausführlicher Darstellung der bisherigen und derzeitigen beruflichen Tätigkeit (Motivation für die Bewerbung, Vereinbarkeit von Studium und Beruf, 2 Seiten)
 - c. tabellarischer Lebenslauf
 - d. ggf. Nachweis einer bisherigen beruflichen Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit
 - e. ggf. Nachweis einer Berufsausbildung
 - f. Nachweis einer studienbegleitenden Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit von mindestens 15 Stunden/Woche.

§ 3 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch dient der Feststellung der Motivation und der Identifikation mit dem Studium und des Berufsfeldes der Sozialen Arbeit und soll zugleich zur Vermeidung von Fehlvorstellungen hinsichtlich der Anforderungen des Studiums dienen.
- (2) Zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs wird an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unmittelbar vor dem Gespräch eine fachspezifische Fragestellung mit einer sozialpolitisch relevanten Themenstellung und Bezügen zur Sozialen Arbeit ausgegeben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre Überlegungen zum ausgegebenen Thema ohne Hilfsmittel strukturieren und skizzieren. Die Vorbereitungszeit beträgt bis zu 60 Minuten.
- (3) Das Auswahlgespräch kann als Einzelgespräch (maximal 45 Minuten) oder als Gruppengespräch mit bis zu vier Teilnehmerinnen / Teilnehmern (maximal 180 Minuten) durchgeführt werden.
- (4) Das Auswahlgespräch besteht aus zwei Teilen: Einem Gesprächsteil über die ausgegebene fachspezifische Fragestellung in dessen Rahmen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Überlegungen zu präsentieren und einem Gesprächsteil zur Feststellung der Motivation und Identifikation auf der Grundlage der gemäß § 2 Abs. 2 eingereichten Unterlagen, der Reflexionskompetenzfähigkeit, der Kommunikationskompetenz, der Methodenkompetenz sowie der Medienkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 4 Bewertung

- (1) Im Hochschulauswahlverfahren sind maximal 81 Punkte erreichbar. Die Bestandteile des Hochschulauswahlverfahrens werden wie folgt bewertet:
 - a. Grad der Qualifikation: bis zu 41 Punkte (siehe Anlage I).
 - b. Einschlägige berufliche Vorerfahrung im Bereich der Sozialen Arbeit: bis zu 15 Punkte (siehe Anlage II).
 - c. Auswahlgespräch:
 1. Teil: bis zu 15 Punkte
 2. Teil: bis zu 10 Punkte

Gemäß § 6 Abs. 2 BbgHZG geht die Punktzahl aus a. zu 51 %, die Summe der Punktzahl aus b. und c. zu 49 % in die Gesamtpunktzahl ein.

- (2) Die Bewertung insgesamt wird in einem Bewertungsbogen dokumentiert, dessen Muster als Anlage III Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die im Ergebnis der Bewertung nach Abs. 1 ermittelte Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber ist Grundlage für die Entscheidung der Hochschule über die Zulassung zum Studium für die im Ergebnis des

Hochschulauswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze.

§ 5 Auswahlkommission

Der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen bestellt die für die Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens, insbesondere die Durchführung der Auswahlgespräche und deren Bewertung, zuständigen Kommissionen. Jede Kommission besteht aus mindestens einem/einer hauptamtlich Lehrenden und einer sachkundigen Beisitzerin / Beisitzer.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftsetzen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Die Auswahlatzung für den Studiengang BASA-Online ABK Nr. 280 vom 11.02.2016 wird am gleichen Tage außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 14.10.2016

Anlage I: Umrechnungstabelle Grad der Qualifikation / Punkte nach dieser Satzung

Zu § 4 Bewertung der Satzung Hochschulauswahlverfahren BASA -Online

Für die Bewertung im Auswahlverfahren werden Punkte vergeben zum Grad der Qualifikation entsprechend der Gesamtnote des Hochschulzugangs nach § 9 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 BbgHG.

Es werden maximal 41 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	41	2,6	25
1,1	40	2,7	24
1,2	39	2,8	23
1,3	38	2,9	22
1,4	37	3,0	21
1,5	36	3,1	20
1,6	35	3,2	19
1,7	34	3,3	18
1,8	33	3,4	17
1,9	32	3,5	16
2,0	31	3,6	15
2,1	30	3,7	14
2,2	29	3,8	13
2,3	28	3,9	12
2,4	27	4,0	11
2,5	26		

Anlage II: Bewertung der einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen im Bereich der Sozialen Arbeit

Die Vergabe der Punkte bezogen auf berufliche Vorerfahrungen und Berufsausbildung sowie Berufstätigkeit werden in vier Levels unterschieden. Die Levels beschreiben die berufliche Qualifikation und die Dauer der Tätigkeit in Arbeitsfeld, sowie die Inhalte der Tätigkeit selbst. Eine Auflistung der möglichen Arbeits-/ Tätigkeitsfelder Sozialer Arbeit sind im Anhang vorgegeben (Anlage II a). Anzuerkennen ist die berufliche Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit.

Im Vordergrund steht eine kompetente Tätigkeit in einem Arbeitsfeld, analog der Anlage II a. Die Orientierung an den unterschiedlichen Ausbildungen/ Qualifikationen dient der zusätzlichen Orientierung und Bewertung der Vorerfahrungen/ Tätigkeit im sozialen Bereich.

Soziale Arbeit zielt auf klassifizierbare Adressatengruppen ab. Diese Gruppen unterliegen zeitweise oder dauerhaft, gesellschaftlich relevanten Belastungen. Wobei hier nicht nur Adressatengruppen oder Individuen, sondern auch soziale Systeme, sofern sie Teil des Problems sind, gemeint sind (Schule, Kita, Hort, Familie, Sozialplanung, Bildungsbereiche, Betriebe usw.)

An Klüsche (1999) orientiert, definieren wir ein Handlungsfeld als "Handlungs- und Entscheidungseinheit, in der einem spezifischen Adressatenkreis von auf diese Zielgruppe spezialisierten Akteuren,..., personenbezogene Dienstleistungen (Soziale Arbeit) im Rahmen adressatenspezifischer Handlungskonzepte angeboten werden." (Klüsche 1999 S. 156) Der Handlungsort oder das Arbeitsfeld ist dann die Institution, in der oder in deren Kontext Soziale Arbeit professionell praktiziert wird.

Level 1: 13- 15 Punkte:

Bei folgenden Tätigkeiten und mindestens dreijähriger Beschäftigung in einem Handlungsfeld nach Anlage II a oder bei einer unten aufgeführten Berufsausbildung und mindestens einem Jahr Berufstätigkeit in einem Handlungsfeld nach Anlage II a.

- Erzieherin
- Heilerziehungspfleger
- Heilpädagoge
- Sonderpädagoge
- Krankenschwester
- Fachwirt in Sozial und Gesundheitswesen
- Pflegefamilie nach §33 SGBVIII mit pädagogischer Ausbildung (mehr als ein Kind in der Familie)
- Bereitschaftspflege/ Inobhutnahme mit pädagogischer Ausbildung (mehr als ein Kind in der Familie)
- ...

Anlage IIa: Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit

I) Zielgruppen bezogen, u.a.

Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, u.a.

1. Kindertagesstätten (Ki-Krippe, Ki-garten, Hort)
2. Tagespflege
3. Erziehungsberatungsstelle
4. Kinderwohngruppe, Ki-haus, Ki-heim, Heim für Ki. mit Behinderungen
5. Tageseinrichtungen für Kinder mit Behinderungen
6. Soziale Dienste der Früherkennung / Frühförderung für entwicklungsverzögerte Kinder
7. Kinderschutzzentren / Anlauf- und Beratungsstellen für Kinder mit Missbrauchserfahrungen; Telefonnotruf
8. Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche (HzE)
9. Soziale Gruppenarbeit (HzE)
10. Sozialpädagogische Familienhilfe (HzE)
11. Tagesgruppe (HzE)
12. Heimerziehung und betreute Wohnformen (HzE)
13. Intensive Sozialpädagogische Einzelhilfe (HzE)
14. Sozialplanung
15. Offene Jugendarbeit in Jugendzentren, Jugendclubs
16. Jugendkulturarbeit/ Jugendverbandsarbeit
17. Jugendfreizeiten/Jugendferienmaßnahmen
18. Schulsozialarbeit
19. Erlebnispädagogik
20. Mobile Jugendarbeit
21. Streetwork
22. Präventionsarbeit : Sucht-, Gewalt-, Gesundheit, Sexualpädagogik
23. Jugendwohnheime, Jugendberufshilfe: Berufsberatung, Beschäftigungs- und Arbeitslosenprojekte und Initiativen
24. Jugendgerichtshilfe
25. Jugendstrafanstalt
26. Notschlafstellen, Aufnahmeheime für Wohnungslose Jugendliche
27. Übergangseinrichtungen
28. Suchtberatungsstelle, Drogentherapieeinrichtungen
29. Rehabilitationseinrichtungen für junge Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen
30. Berufsbildungswerke

Soziale Arbeit mit Familien, u.a.

31. Allgemeiner Sozialer Dienst in Jugend-, Sozial- oder Gesundheitsämtern
32. Trennungs- und Scheidungsberatung / Mediation
33. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
34. Familienferienwerke
35. Familienbildungsstätten
36. Elternschulen
37. Sozialplanung
38. SchuldnerInnenberatungsstellen

Soziale Arbeit mit MigrantInnen, AussiedlerInnen, Flüchtlingen u.a.

39. Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte, Durchgangswohnheime
40. Flüchtlingsberatungsstellen
41. Beratungsstellen für MigrantInnen

Soziale Arbeit mit Menschen mit Erkrankungen und Behinderungen

42. Tageseinrichtungen
43. Wohnheim, Wohngemeinschaft
44. Werkstatt (WfB)
45. Soziale Dienste bei Krankenkassen und Rentenversicherungsträger
46. Krankenhaussozialdienst
47. Sozialpsychiatrische Beratungsstellen
48. Psychosozialer Dienst
49. Psychiatrische Ambulanzen
50. Tageskliniken
51. Suchtberatungsstellen

52. Therapieeinrichtungen: psychosomatische Kliniken, Suchtkliniken etc.

Soziale Arbeit mit Frauen, Männer, Queers u.a.

53. Frauenberatungsstelle (Schwangerschaftskonfliktberatung, fam. Gewalt, Psychosomatik, Essstörungen)
54. Frauenhaus
55. Mutter-Kind-Heim / Muttererholungsheim
56. Männerberatungsstellen
57. Beratungsstellen für LSBT-Personen

Soziale Arbeit mit alten Menschen, u.a.

58. Offene Altenhilfe: Altenclubs, Altentagesstätten, Beratungsstelle
59. Altenheim, Altenpflegeheim, alternative Wohnformen
60. Geriatrische und gerontopsychiatrische Klinik
61. Sterbebegleitung/Hospize stationär und ambulant
62. Interkulturelle Projekte (z.B. Wohn-/Pflegeheim)

II) Themenbezogen, u.a.

Soziale Arbeit: Beruf und Bildung, u.a.

63. Berufsberatung
64. Betriebliche Sozialarbeit / Bundeswehrsozialarbeit
65. Beratungsstellen
66. Berufsförderungsmaßnahmen
67. Arbeits- und Beschäftigungsinitiativen
68. Anlauf- und Beratungsstellenstellen für SexarbeiterInnen

Soziale Arbeit mit Menschen ohne Wohnung, u.a.

69. Anlauf- und Kontaktstellen
70. Notschlafstellen, Wohnheime
71. Streetwork

Soziale Arbeit mit Menschen in Konflikt mit dem Gesetz, u.a.

72. Sozialdienste in Justizvollzugsanstalten
73. Bewährungshilfe
74. Ehrenamtliche Straffälligenhilfe
75. Heime und Wohngemeinschaften

Internationale Soziale Arbeit / Entwicklungsarbeit, u.a.

76. Einzelfallarbeit (z.B. Kinderhandel...)
77. Entwicklungshilfeorganisationen

Soziale Arbeit: Straffälligkeit, u.a.

78. Bewährungshilfe
79. Jugendstrafanstalt

Soziale Arbeit: Gesundheit

80. Stationäre Einrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeheime ...)
81. Betreute Wohnheime ...

Soziale Arbeit im Gemeinwesen

82. Stadtteilarbeit/ Quartiersmanagement
83. Gemeinwesenarbeit

Soziale Arbeit als Bildungsarbeit, u.a.

84. Soziale Gruppenarbeit
85. Jugend- und Erwachsenenbildungsbereichen
86. Volkshochschulen

Internationale Soziale Arbeit / Entwicklungsarbeit, u.a.

87. Einzelfallarbeit (z.B. Kinderhandel...)
88. Entwicklungshilfeorganisationen

Verwendete Literatur/ Quelle:

Klüsche (1999): Ein Stück weitergedacht ... Beiträge zur Theorie- und Wissenschaftsentwicklung der Sozialen Arbeit, Freiburg/Br., Lambertus, S. 156 ff.
Pantucek (2004): Handlungsfelder der Sozialen Arbeit, Online unter:
<http://www.pantucek.com/seminare/200609polizei/handlungsfelder.pdf>(letzter Zugang 30.3.2015).

Level 2: 9- 12 Punkte

Bei folgenden Tätigkeiten und Ausbildungen sowie mindestens zwei Jahren Berufstätigkeit in einem Handlungsfeld nach Anlage II a.

- Sozialassistentin
- Kinderpflegerin
- Altenpflegerin
- Sozialpädagogische Assistentin
- Sozialpflegeassistentin
- Logopädin
- Berufstätigkeit als Pflegefamilie nach §33 SGBVIII
- Bereitschaftspflege
- Tagesmutter §23 SGBVIII
- Handwerker in der Begleitung von Jugendlichen in der überbetrieblichen Ausbildung (Fachkraft Berufsförderung)
- Diakonin
- Hebamme/ Entbindungspfleger
- Ergotherapeutin
- Führungskräfte in der Sozialen Arbeit ohne sozialberufliche Qualifikation
- Rechtliche Betreuerin

Level 3: 4-8 Punkte

Bei einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in einem Handlungsfeld nach Anlage II a ohne vorherige Berufsqualifizierung im Bereich Sozialer Arbeit.

Level 4: 1-3 Punkte

Bei einer mindestens einjährigen Tätigkeit in folgenden Bereichen, ohne berufliche Qualifikation im Bereich Sozialer Arbeit.

- Ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Sozialen
- Zivildienst
- Bundesfreiwilligen Dienst
- Anerkennungsjahr
- Sachbearbeiter in der Jugend- Gesundheitsverwaltung
- Medizinische Fachangestellte
- Diätassistent_innen
- Rettungsassistent_innen
- Vollzugsbeamte_innen
- Physiotherapeut
- Dorfhelferin
- Masseur- Bademeister
- Au-pair

**Anlage III: Bewertungsbogen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung
 Auswahl der BewerberInnen auf der Grundlage der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den
 Fernstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Potsdam**

PrüferIn:

PrüferIn:

BewerberIn:

BewerberIn Nr.:

Datum des Auswahlgesprächs:

Bewertungskriterien	Punkte = 51 %
1. Grad der Qualifikation (im Sinne von §6 Abs. 2 Nr1. BbgHZG) Vergeben werden bis zu 41 Punkte. Übertragung nach Anlage I der Satzung	

Bewertungskriterien	Punkte = 49 %
2. Nach der Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit (im Sinne von § 6Abs. 2 Nr.4 BbgHZG) Vergeben werden bis zu 15 Punkte. Übertragung nach Anlage II	
3. Auswahlgespräch auf der Grundlage eines fachspezifischen Gesprächs Teil 1 bis zu 15 Punkte und der fachlichen Eignung Teil 2 bis zu 10 Punkte	
Auswahlgespräch Teil 1 , fachspezifisches Gespräch bis zu 15 Punkten	
• Herausarbeiten von Kernaussagen, Strukturierung des Gegenstandsbereichs, Übersichtlichkeit, Vollständigkeit, Fazit	
• Theoretische und erfahrungsbasierte Bearbeitungstiefe, Unterscheidung zwischen alltagstheoretischem und erfahrungsbasiertem Wissen, fachliches Vorwissen, Logik des Aufbaus, Stringenz im Aufbau des Vortrags...	
• Kritische Reflexion des Themas, eigne Haltung, kritische Anmerkungen, gegensätzliche Positionen, Praxiserfahrungen...	
• Ausdrucksweise und Struktur, sprachlich angemessen, nutzen wissenschaftlicher, fachlicher Terminologie, schlüssige Argumentation, eigene Anteile...	
• Form der Präsentation/ Vortrages, angemessene Bearbeitung des Themas, Art des Vortragens, Nutzung von Hilfsmitteln...	
Auswahlgespräch Teil 2, fachliche Eignung bis zu 10 Punkten	
• Motivation zum Studium u. Identifikation mit gewähltem Studium	
• Reflexionskompetenz	
• Kommunikationskompetenz	
• Methodenkompetenz	
• Medienkompetenz	
Gesamt: (max. 40 Punkte aus 2., 3. Teil 1 und 3. Teil 2)	

Gesamtpunktzahl:	
-------------------------	--

Bemerkungen: